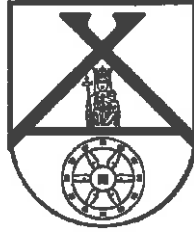


SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN



HAUPTSATZUNG

Aufgrund der §§ 10,12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Gieboldehausen".
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in Gieboldehausen.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden: Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Oberfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen, Wollershausen. Sie bilden eine Samtgemeinde als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Gieboldehausen ist von Silber und Blau geteilt. Es zeigt oben in Silber einen roten Giebel mit schwarzen Begrenzungsbalken, aus dem unteren Giebelbalken wachsend eine goldene, herschauende Madonna mit dem Jesuskind auf dem linken Arm, einem Zepter in der rechten Hand und einer dreizackigen Krone auf dem Haupt, unten in Blau das sechsspeichige silberne Mainzer Rad mit schwarzem Achsnagel und zwölf schwarzen Nagelköpfen auf dem Radkranz.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß-rot; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Gieboldehausen“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Neben den ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NKomVG obliegenden Pflichtaufgaben erfüllt die Samtgemeinde gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind:
 - Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren
 - Durchführung des Vorverfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen

- (2) Der Samtgemeinde obliegt die Ausführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden. Diese Verwaltungsgeschäfte sind von den Bediensteten der Samtgemeinde in den Räumen der Mitgliedsgemeinden auszuführen. Die jeweilige Mitgliedsgemeinde trägt die erforderlichen Kosten.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten zu übertragen.
- (3) Findet eine Aufgabenübertragung nach dem 31.12.2009 statt, so erfolgt ein finanzieller Ausgleich zwischen den Beteiligten. Für derartige Vermögensübertragungen vor dem 01.01.2010 gilt der finanzielle Ausgleich als durchgeführt.
- (4) Findet eine Vermögensübertragung nach Abs. 2 nicht statt und entfällt das wirtschaftliche Eigentum der Samtgemeinde durch Aufgabe des Nutzungszweckes, so wird eine finanzielle Belastung, die sich durch investive Maßnahmen der Samtgemeinde während ihrer Sachherrschaft errechnet, auf die Mitgliedsgemeinde umgelegt, die das Vermögen nicht übertragen hat. Die Regelung des § 15 Abs. 4 N FAG über eine gesonderte Kreisumlage gilt für diese gesonderte Samtgemeindeumlage entsprechend.

§ 5

Mitgliedschaft in Zweck-, Wasser- und Bodenverbänden

Die Samtgemeinde übernimmt die Mitgliedsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in Zweck-, Wasser- und Bodenverbänden.

§ 6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 N KomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 N KomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt; es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung
- (2) Zur Abgrenzung der weiteren Zuständigkeiten zwischen dem Samtgemeinderat, dem Samtgemeindeausschuss und der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister erlässt der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 N KomVG eine entsprechende Richtlinie für die Wertgrenzen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermei-

sters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses sowie der Verpflichtungen der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit dem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Für die nicht in Absatz 1 genannten Fälle beauftragt der Samtgemeinderat auf Vorschlag der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde mit der allgemeinen Stellvertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile von dieser über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Durch die Einwohnerversammlungen sind die Einwohnerinnen und Einwohner über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen von wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend zu informieren. In den Versammlungen haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 10

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Gieboldehausen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Verkündung wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Gieboldehausen hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes sowie öffentlicher Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem NKomVG, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der

Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

- (3) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen vorgenommen. Auf diese Bekanntmachungen ist in den Mitgliedsgemeinden in geeigneter Form hinzuweisen. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Die Regelungen über die Ersatzverkündung gem. Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen sind abweichend von Absatz 3 mit einer Bekanntmachungszeit von 3 Tagen vor Sitzungsbeginn im Bekanntmachungskasten auszuhängen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.11.2002 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 05.02.2015 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 15.10.2015

(Marlies Dornieden)
Samtgemeindegemeindermeisterin